

Satzung vom Waldkindergarten Sehnde e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Waldkindergarten Sehnde e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer 130236 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sehnde.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein fördert theoretisch und praktisch die pädagogische Arbeit mit Kindern.
2. Er ist Träger eines oder mehrerer Waldkindergärten. Betrieb und Organisation des Kindergartens orientieren sich an dem Wohl und den Bedürfnissen der zu betreuenden Kinder.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.

2. Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
3. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten als außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
4. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Vorstand erstellt für die jeweils aktuellen Beitragssätze eine Beitragstabelle.
5. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) bei außerordentlichen Mitgliedern bei Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
4. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages für das Austrittsjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Wahl der Kassenprüfer(innen)
- h) den Haushaltsplan des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- Den Haushaltsplan des Vereins
- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken und Immobilien
- Beteiligung an Gesellschaften
- Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden
- Kreditaufnahmen

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Für die Rechtzeitigkeit genügt die fristgerechte Versendung an eine dem Verein benannte Email-Adresse. Falls die Email erkennbar nicht zugestellt wurde, muss die Zustellung mit derselben Frist auf anderem Wege erfolgen.

4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.
7. Beschäftigte/Angestellte dürfen nur mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen stattzufinden, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer(innen) haben das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich niederzulegen und den Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Ist nur eine Person zum Vorstand bestellt, kann diese den Verein allein vertreten.
- 3) Sind mehrere Personen als Vorstand bestellt, gelten folgende Regelungen
 - a) Willenserklärungen, durch die der Verein Verbindlichkeiten im Wert von mehr als 10.000 € eingeht oder die den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen zum Gegenstand haben, müssen von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden.
 - b) Darüber hinaus ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.
 - c) Im Innenverhältnis wird ein Vorsitzender gewählt.
- 4) Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt und bleiben danach bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

- 6) Die Wiederwahl ist mehrmals zulässig.
- 7) Der Vorstand insgesamt sowie auch einzelne Vorstandmitglieder können mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 8) Über die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9) Die Einzelheiten der Vorstandarbeit regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
- 10) Die Elternvertretung gemäß § 10 KiTaG kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen und ist in der Regel dazu einzuladen.

§ 10 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung in Sehnde zur Verfügung gestellt, welche in der Mitgliederversammlung benannt wird. Diese gemeinnützige Einrichtung hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögen dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

§ 11 Eingeschränkte Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinne des §26 BGB beschlossen werden.